

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 20 01

Datum: 03.05.2023

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	23.05.2023				
Kreisausschuss	31.05.2023				
Kreistag	14.06.2023				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Anlage 2 zum Abwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage.

Nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der kreisangehörigen Gemeinden und des Finanzbedarfes des Landkreises beschließt der Kreistag, dass die Umlagesätze der Kreisumlage in der Haushaltssatzung einheitlich auf 41 v.H. festzusetzen sind.

Der 22. Beteiligungsbericht des Landkreises Jerichower Land wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Landkreis Jerichower Land eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist nach § 101 Abs. 1 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) aus

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Weiterhin sind dem Haushaltsplan die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 KomHVO LSA als Anlagen beigelegt.

Der Landkreis hat den Haushaltsplan 2023 unter den gesetzlichen Vorschriften zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt. Die Erstellung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 wurde mit dem Datum 10. März 2023 abgeschlossen. Vorangegangen waren umfangreiche Prüfungen der Fachbereiche auf mögliche Einsparungen in der mittelfristigen Planung bis 2026, um das hohe Defizit zu verringern. Der erforderliche ausgeglichene Ergebnishaushalt kann trotz der vorgenommenen Einsparungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Landkreises nicht erreicht werden.

Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Gesamtbeträge aus:

Ergebnisplan	2023
Ordentliche Erträge	157.809.000
Ordentliche Aufwendungen	168.922.100
Ordentliches Ergebnis	-11.113.100
Außerordentliches Ergebnis	0
JAHRESERGEBNIS	-11.113.100

Damit weist der Ergebnisplan eine Unterdeckung von 11.113.100 EUR aus. Die mittelfristige Planung lässt bis zum Haushaltsjahr 2026 ebenfalls keinen Ausgleich erkennen.

Ein wesentlicher Grund für den enormen Anstieg des Fehlbetrages sind die Mehrbelastungen aufgrund der Auswirkungen der Energiemangellage, den damit steigenden Kosten bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten von knapp 2,9 Mio. EUR, den Steigerungen bei den Personalkosten (2,7 Mio. EUR) sowie der Anstieg der Transferaufwendungen um knapp 7,5 Mio. EUR. Trotz positiver Effekte in der Ertragslage decken die Erträge nicht die Steigerungen der Aufwendungen.

Auch der Finanzplan kann mittelfristig nicht ausgeglichen werden, auch hier ist eine stetig fortschreitende Verschlechterung der finanziellen Lage des Landkreises erkennbar. Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Gesamtbeträge aus:

Finanzplan	2023
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	151.915.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	163.813.500
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-11.897.900
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.287.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.548.200
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.261.000
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	2.261.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.111.900
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	149.100

Die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung in Höhe von 2.261.000 EUR ergibt sich aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit. Weiterhin wurden Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2024 in Höhe von 14.746.100 EUR berücksichtigt und weitere 840.000 EUR für den Finanzplan 2025.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) legt die Finanzausgleichsmasse und ihre Teilmassen fest. Die gesetzlich festgeschriebene Finanzausgleichsmasse betrug zum Planungsstand 10. März 2023 für das Haushaltsjahr 2023 1.795.825.100 EUR. Aufgrund dieser Finanzausgleichsmasse wurde der Orientierungsdatenerlass vom 12. Oktober 2022 in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Der FAG-Zuweisungsbetrag nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch stand bis zum Abschluss der Planung noch nicht fest und konnte somit nur geschätzt werden. Mit Datum vom 22. März 2023 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleiches als Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023 beschlossen. Danach beträgt die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2023 1.845.825.100 EUR. Gegenüber dem Gesetzesentwurf der Landesregierung hat sich die Teilmasse nach § 16 FAG, der Investitionspauschale, um 50 Mio. EUR auf 200 Mio. EUR erhöht. Bei den Landkreisen erhöht sich die Teilmasse der Investitionspauschale um 10 Mio. EUR. Die Erhöhung der Investitionspauschale konnte bei der Planerstellung nicht mehr berücksichtigt werden. Dahingehend stellt diese Erhöhung eine Mehreinzahlung im Finanzplan bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit dar, welche schlussendlich dann den Saldo aus Investitionstätigkeit mindern. Diese Mehreinzahlung ist bei der Kreditaufnahme 2023 anzurechnen.

Gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Kreisumlage, um seinen erforderlichen Bedarf abzudecken. Für das Haushaltsjahr 2023 liegt der Bedarf des Landkreises, um einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen zu können, bei 48.835.200 EUR. Auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt bisher zur Verfügung gestellten Steuerkraftmesszahlen für das Jahr 2021 und den festgesetzten Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2022 müsste der einheitliche Umlagesatz für die Kreisumlage 2023, um einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können, 53,08 v. H. betragen. Für die Festsetzung des Kreisumlagesatzes hat der Landesgesetzgeber keine Regelungen erlassen. Somit ist für die Berücksichtigung der finanziellen Belange der Gemeinden sowie für die Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen der Landkreis verantwortlich. Anhand des beigefügten Zahlenmaterials wurde für jede kreisangehörige Gemeinde eine Einzelabwägung durchgeführt. Die ermittelten Ergebnisse der Einzelabwägung wurden dann zu einer Gesamtabwägung zusammengetragen.

Im Erlass vom 13. Dezember 2022 „Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts ...“ wird unter Nr. 5 durch das Land Sachsen-Anhalt verfügt, dass bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes, die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätze gelten und dabei insbesondere der Grundsatz der Gleichrangigkeit zu beachten ist. Der eigene zusätzliche entstandene finanzielle Bedarf der Landkreise darf nicht einseitig gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden durchgesetzt werden. Diesen Vorgaben trägt der Landkreis durch den umfangreich erstellten Abwägungsprozess Rechnung.

Um die kreisangehörigen Gemeinden durch die Energiemangellage nicht zusätzlich zu belasten, wird dem Kreistag vorgeschlagen, den einheitlichen Kreisumlagesatz auf 41 v.H. festzusetzen. Dieser Kreisumlagesatz berücksichtigt einen angemessenen Ausgleich zwischen den finanziellen Belangen der Gemeinden und des Landkreises. Er unterstützt die zusätzlichen finanziellen Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Auswirkungen aufgrund der Energiemangellage, zumal der Landkreis unter Berücksichtigung der im Abwägungsprozess möglichen Kreisumlagesatzes von 46,73 v.H. dahingehend auf über 5 Prozentpunkte verzichtet.

Das gesamte durchgeführte Abwägungsverfahren zur Kreisumlage 2023 ist der Beschlussvorlage in der Anlage 2 beigefügt.

Weiterreichende Erläuterungen zu den Veranschlagungen und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, sind dem Vorbericht zur Haushaltssatzung zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023
- Anlage 2 Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes – Abwägungsprozess
- Anlage 3 22. Beteiligungsbericht

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)